

VERSTEIGERUNGSBEDINGUNGEN der öffentlichen Auktion am 29. August 2021

A. Allgemeines

I. Veranstalter

Veranstalter der Auktion ist

ms marketing CONSULT GmbH, Am Waldrand 19, 65232 Taunusstein
vertreten durch GF Michael Strussione
(nachfolgend Veranstalter genannt)

Veranstaltungsort ist das Turniergelände des
Aachen Laurensberger Rennverein, Albert Servais Allee 50, 52070 Aachen

II. Leistungsumfang des Veranstalters

Der Veranstalter veräußert das Versteigerungsgut (*Wildling / American Mustang*) im eigenen Namen und für eigene Rechnung durch

Dipl.-Ing. agr. Volker Raulf
als öffentlich bestellter und vereidigter Auktionator für Pferde
Mennrath 100, D-41179 Mönchengladbach
(nachfolgend Auktionator genannt)

durch Zuschlag. Das durch Erwerb des Versteigerungsgutes eintretende Rechtsverhältnis entsteht und besteht damit ausschließlich zwischen Veranstalter und Ersteigerer. Der Inhalt des Rechtsverhältnisses ergibt sich nachfolgend insbesondere aus B II.

III. Haftung des Auktionators

1. Allgemeines

Der Auktionator haftet ausschließlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Versteigerung nach diesen Bedingungen. Im Übrigen ist Haftung des Auktionators wie seiner Erfüllungsgehilfen beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch, soweit ihn ein Auswahlverschulden trifft.

2. Verhältnis zum Ersteigerer

Der Auktionator haftet ausdrücklich nicht für Mängel des Versteigerungsgutes. Die im Laufe der Versteigerung, im Katalog oder in den Einlieferungsunterlagen mitgeteilten Beschreibungen und Angaben beruhen auf Informationen des Veranstalters; der Auktionator hat diese nicht auf ihre inhaltliche Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft.

3. Verhältnis zum Veranstalter

Der Veranstalter erstellt ein Eventmagazin, dort sind alle Mustangs und Trainer aufgeführt. Die einzelnen Wildlinge / American Mustangs sind mit Ihrer TAG Nummer auf der Kruppe

beidseits zu identifizieren. Der Auktionator haftet nicht für die im Laufe der Versteigerung geäußerten Angaben über das Versteigerungsgut, soweit diese auf Informationen des Veranstalters beruhen. Unrichtige oder unvollständige Angaben sind vom Veranstalter unverzüglich - notfalls noch während der laufenden Auktion – richtig zu stellen beziehungsweise zu ergänzen. Der Auktionator steht nicht für die Bonität des Ersteigerers ein.

IV. Rechte des Veranstalters

1. Der Veranstalter ist berechtigt, für ausstehende Zahlungen Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zu verlangen.
2. Der Veranstalter ist in Absprache mit dem Auktionator berechtigt,
 - a) aus begründetem Anlass das Datum der Auktion zu ändern, den Zeitpunkt für den Beginn der Auktion zu verschieben, für die Auktion einen anderen Ort zu bestimmen, eine Unterbrechung der Auktion anzuordnen, die Auktion ohne vollständige Durchführung abzubrechen oder ähnliche Maßnahmen zu ergreifen,
 - b) einzelne Personen in begründeten Fällen von der Teilnahme an der Auktion, deren Besuch sowie vom Betreten des Auktionsgeländes oder des Boxenbereichs auszuschließen,
 - c) Bietverbot für einzelne Personen anzuordnen,
 - d) eine Haftpflichtversicherung für die Dauer der Auktion für ein Pferd abzuschließen, für das eine Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird; Pferde auch dann, wenn sie das Auktionsgelände betreten haben oder dort eingestallt sind, zurückzuweisen, sofern sich herausstellt, dass diese nicht ordnungsgemäß geimpft sind oder ansonsten an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, oder solche Pferde zu isolieren, Pferde von der Auktion auszuschließen, auch z. B. bei Verletzung, unbefriedigendem und/oder mangelhaftem Futter- und/oder Pferdezustand, alle sonst im Interesse der Auktion und deren Durchführung notwendigen oder zweckdienlichen Maßnahmen zu ergreifen.
3. Der Veranstalter ist berechtigt, Pferde schon bei der Einlieferung zurückzuweisen und deren Unterstellung im Boxenbereich zu verweigern, wenn diesbezügliche in den Anmeldebedingungen verlangte Unterlagen unvollständig oder sonstige Aufzeichnungen lückenhaft sind. Der Verkäufer bleibt auch im Falle dieser Zurückweisung dem Veranstalter verpflichtet, die diesem nach diesen Versteigerungs- oder den Anmeldebedingungen geschuldeten Gebühren abzüglich eventuell ersparter Eigenkosten des Veranstalters auf erstes Anfordern unbeschadet weiterer Rechte des Veranstalters zu zahlen. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter ein geringerer Schaden entstanden ist. Sonstige Rechte stehen dem Verkäufer nicht zu. Insbesondere stehen ihm Zurückbehaltungsrechte oder eventuell zur Aufrechnung berechtigende Ansprüche nur im Falle rechtskräftiger Feststellung oder im Falle des Anerkenntnisses durch den Veranstalter zu.

B. Die Versteigerung

I. Charakter der Versteigerung

1. Der Veranstalter wendet sich mit der Auktion an die Öffentlichkeit. Die Versteigerung wird am Auktionstag öffentlich durchgeführt und ist für jedermann zwecks Teilnahme frei zugänglich. Die Versteigerung ist eine öffentliche Versteigerung gemäß § 383 Abs. 3 BGB.

2. Das Versteigerungsgut wird während der Versteigerung vorgeführt. Es steht im Übrigen vor der Auktion den Interessenten zur näheren Besichtigung zur Verfügung.

II. Inhalt und Gegenstand des Kaufvertrages

1. Die in der Auktion angebotenen Pferde (*Wildlinge / American Mustangs*) sind aufgrund ihres Alters und der damit verbundenen individuellen Entwicklung gebrauchte Sachen im Rechtssinne. Gemäß § 474 Abs.1 S.2 BGB sind die Regeln des Verbrauchsgüterkaufs nicht anwendbar.
2. Eine Erklärung zur Tauglichkeit des Versteigerungsgutes für die Teilnahme an Pferdesportveranstaltungen oder dem Training hierzu, eine Erklärung der Tauglichkeit als Reitpferd bzw. für die Zucht ist mit dem Angebot in der Versteigerung nicht verbunden. Die Verwendbarkeit für den Einsatz zum Pferdesport bzw. die Qualität des Einsatzes in der Zucht sowie sonstiger Beschaffenheiten ist daher nach diesem Vertrag auch nicht ausdrücklich oder stillschweigend vorausgesetzt.
3. Der Tauglichkeit können vielmehr auch beim Versteigerungsgut Hindernisse entgegenstehen, die beim Zuschlag nicht sichtbar sind, sondern sich erst später, unter Umständen auch erst beim Training oder beim Sparteinsatz, zeigen. Schon das Training stellt hohe Anforderungen an psychische und physische Belastbarkeit des Pferdes. Ob das Versteigerungsgut diesen Belastungen genügen wird, ist zum Zeitpunkt der Versteigerung ungewiss. Entsprechendes gilt für die Zuchttauglichkeit.
4. Der Ersteigerer hat deshalb anhand der Merkmale des Versteigerungsgutes, die er durch Besichtigung selbst feststellen kann, abzuwägen und zu entscheiden, ob und wie er durch den Kauf des Versteigerungsgutes dieses nutzen will. Sache des Ersteigerers ist es, vor dem Zuschlag das Pferd (*Wildling / American Mustang*) selbst oder durch einen Tierarzt oder einen anderen Sachverständigen seines Vertrauens auf alle wesentlichen Merkmale und Beschaffenheiten zu beurteilen oder untersuchen zu lassen. Nach Vereinbarung bietet der Veranstalter diese Möglichkeit während der Veranstaltung MUSTANG MAKEOVER (28.08.21-29.08.2021 13 Uhr) oder auch bereits im Vorfeld nach Anmeldung.
5. Abgesehen von der oben dargestellten Beschaffenheit wird das Pferd (*Wildling / American Mustang*) verkauft wie besichtigt, unter vollständigem Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Die Gewährleistungshaftung aus § 437 BGB wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
6. Für den Fall, dass Gewährleistungsansprüche wirksam geltend gemacht werden, verjähren die Gewährleistungsrechte des Käufers für gewerbliche Käufer (§ 14 BGB) 9 Tage nach Übergabe, für Verbraucher (§ 14 BGB) nach den Vorgaben des Gesetzes, längstens aber nach 6 Monaten nach Übergabe. Der Ersteigerer hat das Pferd nach Übergabe unverzüglich zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, dies dem Anbieter unverzüglich anzuzeigen. Macht der Ersteigerer nicht binnen 10 Tagen nach Übergabe eine schriftliche Mangelanzeige, ist im Zweifel davon auszugehen, dass ein Mangel im Zeitpunkt der Übergabe nicht vorhanden war.

III. Ablauf der Versteigerung, Gebot und Zuschlag

1. Die Reihenfolge der Vorführung im Verkaufsring entspricht in der Regel der Reihenfolge der Kopfnummern der Wildlinge / Mustangs. Aus begründetem Anlass ist der Veranstalter berechtigt, diese Reihenfolge zu ändern.



- Die Gebote erfolgen in EUR nach Aufforderung des Versteigerers. Der Zuschlag erfolgt nach dreimaligem Wiederholen des höchsten Gebotes.

C. Rechte und Pflichten des Veranstalters als Anbieter

I. Einlieferung des Versteigerungsgutes

Die Einlieferung des Versteigerungsgutes erfolgt spätestens am Tag vor der Versteigerung, damit genügend Zeit ist, die Wildlinge / Mustangs durch Besichtigung in Augenschein zu nehmen.

II. Mitteilungspflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, den Auktionator auf äußerlich erkennbare Mängel des Versteigerungsgutes hinzuweisen, der berechtigt ist, diese auch noch mündlich in der Versteigerung kund zu tun.

III. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und aller sonstigen Kosten bleibt das Versteigerungsgut Eigentum des Veranstalters.

Bei allen Zahlungen, die nicht bar erfolgen, gilt die Leistung erst bei endgültiger Gutschrift als bewirkt.

IV. Haftung

- Der Veranstalter haftet dem Auktionator dafür, dass sämtliche von ihm mitgeteilten Angaben gemäß Ziff. II vollständig und richtig sind.
- Wird der Auktionator vom Ersteigerer gleich aus welchem Rechtsgrund in Anspruch genommen, so hat der Veranstalter den Auktionator auf erstes Anfordern freizustellen, beziehungsweise ihm Ersatz für entstandenen Aufwand und darüberhinausgehenden Schaden zu leisten.

V. Besitzübergang, erneute Versteigerung

- Der Besitz des Versteigerungsgutes - und damit Nutzen, Lasten und Gefahr - geht mit dem Zuschlag auf den Ersteigerer über. Der Veranstalter ist insoweit verpflichtet, dem Ersteigerer mit dem Zuschlag das Versteigerungsgut auszuhändigen. Wegen der Einzelheiten der Abwicklung des Kaufvertrages wird auf E I Bezug genommen.
- Dem Veranstalter obliegt die Entscheidung, ob er die Herausgabe des Passiertickets gem. E I Ziff. 3 verweigert und das Versteigerungsgut innerhalb der Auktion erneut zur Versteigerung aufrufen lässt, z.B. weil der Ersteigerer seinen Pflichten gem. D I u. II nicht unverzüglich nachkommt oder aber der Veranstalter begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Ersteigerers hat. Die rechtlichen Konsequenzen aus dieser Entscheidung trägt der Veranstalter. Wird sie innerhalb von 30 Minuten nach dem Zuschlag dem Auktionsbüro mitgeteilt, wird sich der Auktionator bemühen, dem Wunsch des Anbieters nachzukommen und das Pferd erneut aufzurufen; eine Pflicht hierzu besteht jedoch nicht.
- Mit dem Hammerschlag gehen das Eigentum und alle damit verbundenen Risiken auf den Käufer über. Es besteht die Möglichkeit vor der Auktion eine Fall-of-Hammer-Versicherung, zum Schutz vor finanziellen Verlusten durch Tod aufgrund von Unfall oder Krankheit, abzuschließen. Informationen hierzu entnimmt der Ersteigerer bitte dem Eventmagazin. Der

Ersteigerer stellt zugleich den Versteigerer, Auktionator und Veranstalter von etwaigen Ansprüchen aus dem Gesichtspunkt der Tierhalter,- oder der Tierhüterhaftung frei.

D. Rechte und Pflichten des Ersteigerers

I. Namensnennung und Bestätigung des Kaufvertragsinhalts

1. Der Ersteigerer hat nach Zuschlag dem Beauftragten der Verrechnungsstelle unverzüglich seinen vollständigen Namen und seine Anschrift zu nennen. Weiter hat der Ersteigerer auf einem Formular des Veranstalters schriftlich zu bestätigen, dass er bereits vor dem Zuschlag Kenntnis von den allgemeinen Versteigerungsbedingungen genommen hat und mit deren Geltung einverstanden ist, insbesondere den Zweck des Kaufgegenstandes und seiner Besonderheiten kennt.

II. Kostentragung

1. Der Ersteigerer hat den Zuschlagpreis zuzüglich dem Aufgeld 10% Versteigerungsgebühr und der nachfolgenden Kosten in Höhe von 150,00 Euro für Equidenpass und NAMAR Registrierung in den USA jeweils zuzüglich eventuell gesetzlich anfallender Mehrwertsteuer unverzüglich in der Verrechnungsstelle zu leisten.
2. Für die dem Veranstalter zustehenden Gebühren und Kosten haftet der Ersteigerer.
3. a) Der Ersteigerer hat unverzüglich nach dem Zuschlag im Auktionsbüro den Zuschlagspreis zzgl. Auktionsgebühr in barem Geld in Euro (€) oder per EC-Karte zu zahlen. Unbare Zahlungen werden nur erfüllungshalber, nicht an Erfüllung statt angenommen. Bei Zahlung mit Kreditkarte wird ein Aufschlag in Höhe von 3,5% (inkl. Gesetzliche Umsatzsteuer) auf den Endbetrag berechnet. Es besteht kein Anspruch des Erwerbers auf Zahlung per Scheck.
b) Bei Ersteigern aus EU-Staaten können Zuschläge nur dann umsatzsteuerfrei erfolgen, wenn eine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer vorliegt, die dem Veranstalter spätestens 10 Tage nach Beendigung der Versteigerung zugesandt wurde.
c) Ersteigerer aus Staaten, die nicht der EU angehören, haben die MwSt. als Kautions an den Veranstalter zu zahlen. Nach Vorliegen der ordnungsgemäß abgestempelten Original-Ausfuhrpapiere wird die Kautions zurückerstattet.
3. Das Pferd muss spätestens am Folgetag bis 16 Uhr auf dem Gelände des ALRV abgeholt werden, oder der Ersteigerer nimmt von dem Angebot des Trainers gebrauch und vereinbart mit diesem eine individuelle Abholung des Pferdes am Trainerstall.

E. Sonstiges

I. Abwicklung des Kaufvertrages

1. Eine Übergabe des Pferdes durch den Auktionator findet nicht statt. Der Besitzübergang des Versteigerungsgutes an den Käufer nach Zuschlag ist vielmehr Sache des Veranstalters. Der Veranstalter übergibt dem Ersteigerer insofern nach Bezahlung eine Anweisung und ein Passierticket. Das Passierticket bleibt in den Händen des Ersteigerers und ist der Hofaufsicht vorzulegen, insbesondere, wenn das Pferd den Stallbereich verlässt.
2. Auch bei Zahlungen mit EC-Karte werden Anweisung und Passierticket dem Ersteigerer übergeben, wenn der Anbieter nicht unverzüglich Widerspruch erhebt. Die Zahlung mit EC-Karte gilt als vollständige Erfüllung, so dass kein Widerspruchsrecht gegeben ist.
3. Der Ersteigerer ist verpflichtet, das Pferd unmittelbar nach Zuschlag zu übernehmen. Das

Halfter des Pferdes ist mit zu übergeben.

II. Zusätzliche Hinweise

1. Der Veranstalter weist darauf hin, dass den an der Auktion Beteiligten ein Tierarzt vor Ort zur Verfügung steht, der aufgrund eines entsprechenden Auftrags für Kosten und Rechnung des jeweiligen Auftraggebers tätig werden kann.
2. Der Ersteigerer verpflichtet sich, das erworbene Pferd/die erworbenen Pferde (Wildlinge / Mustangs) sachgerecht zu halten und pferdegerecht nach ethischen Grundsätzen zu behandeln und insbesondere bei Bedarf, diesem Tier rechtzeitig tierärztliche Hilfe zukommen zu lassen.
3. Der Ersteigerer verpflichtet sich, in jedem Fall den Transport artgerecht unter Einhaltung der Tierschutzrichtlinien durchzuführen und bei Bedarf die Ruhezeiten einzuhalten und hierbei dann die Tiere mit Heu und frischem Wasser zu versorgen.
4. Der Veranstalter wird die potentiellen Kunden vor der Auktion darauf hinweisen, dass einige Trainer die Möglichkeit bieten das Pferd wieder mit zu sich auf die Anlage zu nehmen, um es dort in Ruhe mit dem Ersteigerer zusammenzuführen. Einzelheiten sind bei dem jeweiligen Trainer zu erfragen.
5. Sofern der Veranstalter bzw. Anbieter neben diesen Versteigerungsbedingungen noch andere Druckerzeugnisse herausgibt, werden diese nicht Inhalt der Versteigerungsbedingungen.

III. Schlussbestimmungen

1. Sollte eine der vorgenannten Regelungen unwirksam sein oder werden oder die Bedingungen eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung oder die Lücke ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die der Zielsetzung der Parteien wirtschaftlich, zivilrechtlich und steuerrechtlich am nächsten kommt. Im Übrigen gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Erfüllungsort ist der Auktionsort. Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbar ist. Der Veranstalter kann auch an einem anderen zulässigen Gerichtsstand seine Ansprüche geltend machen.

Taunusstein, den 04.05.2021